



E: 29.05.10

**Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie**

Domhof 1, 31134 Hildesheim

Nds. Landesamt f. Soziales, Jugend u. Familie  
Postfach 10 08 44 \* 31108 Hildesheim

Herrn

Auskunft erteilt

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Vfg. vom

Mein Zeichen  
SR1.

Telefon Durchwahl  
(05121)304-  
Fax  
(05121)304-

Hildesheim, den  
26.05.2010

## Widerspruchsbescheid

nach § 85 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Widerspruch vom 03.03.2010 gegen den Bescheid des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Braunschweig vom 09.02.2010 ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen. Kosten des Vorverfahrens werden nicht erstattet.

### Begründung:

Der Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Mit dem angefochtenen Bescheid ist entschieden worden, dass der Grad der Behinderung mit 30 zu bewerten ist, Ihnen deshalb kein Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches - Sozialgesetzbuch (SGB IX) über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch ausgestellt werden kann und aus diesem Grunde auch Merkzeichen nicht festgestellt werden können.

Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch.

Der angefochtene Bescheid ist unter Würdigung der Sach- und Rechtslage überprüft worden; er ist jedoch nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewertung von Funktionsbeeinträchtigungen nach dem Neunten Buch - Sozialgesetzbuch wird auf Tz. 1.2 bis 1.6 der Anlage zu diesem Bescheid verwiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Eine nochmalige Überprüfung der vorhandenen Unterlagen hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.



Dienstgebäude  
Domhof 1  
31134 Hildesheim

 **Parkplatz**  
und Eingang  
am Dienstgebäude

**Besuchszeiten**  
Mo.-Do. 9.00-15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
(0 51 21) 304-0  
**Telefax**  
(0 51 21) 304-611  
(0 51 21) 304-595

**Paketanschrift**  
Domhof 1  
31134 Hildesheim

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 496  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96  
E-Mail: Poststelle.LSHildesheim@ls.niedersachsen.de

Dem angefochtenen Bescheid liegt eine gutachtliche Stellungnahme des Versorgungsärztlichen Dienstes zugrunde, die sich auf die Auswertung von Befundunterlagen Ihrer behandelnden Ärzte stützt.

Während des Widerspruchsverfahrens sind folgende weitere ärztliche Unterlagen beigezogen worden: Berichte des Prof. Dr. (Klinikum ).

Die Prüfung dieser Unterlagen hat ergeben, dass der Grad der Behinderung mit 30 zutreffend festgestellt worden ist.

Bei der Bewertung des GdB sind die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt worden. Weitere Funktionsbeeinträchtigungen mit Auswirkung auf die Höhe des Gesamt-GdB liegen nach versorgungsärztlicher Beurteilung bei Ihnen nicht vor.

Eine Kopie der ärztlichen Stellungnahme vom 13.04.2010 ist zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Art und Umfang Ihrer Funktionsbeeinträchtigungen rechtfertigen nicht einen Grad der Behinderung von wenigstens 50. Aus diesem Grunde kann Ihnen ein Schwerbehindertenausweis nicht ausgestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Merkzeichen liegen bei Ihnen schon deshalb nicht vor, weil kein Grad der Behinderung von mindestens 50 erreicht wird.

Ihrem Widerspruch kann daher nicht abgeholfen werden.

Kosten des Vorverfahrens können nicht erstattet werden, weil Ihr Widerspruch keinen Erfolg hatte. Diese Entscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Frist für die Erhebung der Klage gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift bei einer inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde innerhalb eines Monats eingegangen ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

### **Hinweis:**

Die Akten sind bereits wieder an die für Sie zuständige Dienststelle zurückgegeben worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Sozialgericht Braunschweig  
Am Wendentor 7

38100 Braunschweig

Hannover, den 16.06.2010  
Aktenzeichen: KO 141/10  
(Bitte stets angeben)

**Klage**

des Herrn

gegen

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,  
Domhof 1, 31134 Hildesheim (Geschäftsnummer: SR1

wegen: **Schwerbehinderung**

Wir vertreten den Kläger. Eine Vollmacht ist beigefügt (Anlage K1). Wir beantragen,

**Peter Koch**

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Joseph M. Sobaci**

Betreuungsrecht  
Allgemeines Zivilrecht  
Verkehrsrecht  
Miet- und WEG- Recht

**Hans-Georg Krahl**

Arbeitsrecht  
Handwerksrecht  
Bauvertragsrecht

**Dr. Jens Grote**

Versicherungsrecht  
Gesellschaftsrecht

**Katrin Lütge**

Arbeitsrecht  
Familienrecht  
Verkehrsrecht  
Allgemeines Vertragsrecht  
Forderungsabwehr

**-Kläger-**

Hohenzollernstraße 25  
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182  
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de  
Internet: www.rkb-recht.de

**-Beklagte-**

Commerzbank Hannover  
BLZ: 250 400 66  
Kto.-Nr.: 24 62 950 80

1.  
die Beklagte zu verurteilen, das Vorliegen eines GdB von nicht unter 50 v. H. festzustellen,
2.  
die Beklagte zu verurteilen, das Merkzeichen "G" zuzuerkennen,
3.  
den Bescheid des Beklagten vom 09.02.2010 und den Widerspruchsbescheid vom ~~03.03.~~2010 aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen, z.G.
4.  
Akteneinsicht zu gewähren und die Verwaltungsakte des Beklagten zur Einsichtnahme zu übersenden,
5.  
Beweis zu erheben durch Einholung eines neurologischen Fachgutachtens über den Umfang der Funktionsbeeinträchtigung, die sich aus der bei dem Kläger vorliegenden Polyneuropathie ergeben.

### **Begründung:**

#### **A. Sachverhalt**

Der Kläger leidet unter einer sogenannten hereditären motorisch sensiblen Neuropathie (HMSN) vom Typ Charcot–Marie–Tooth (Typ 1b). Diese Erkrankung ist durch einen zunehmenden Funktionsverlust der peripheren Nerven gekennzeichnet und führt zu einer zunehmenden Muskelschwäche bzw. Muskelatrophie, beginnend in der Fuß- und Wadenmuskulatur und weitergehend in den Handmuskeln.

**Beweis:** Informationsblatt der Uniklinik Aachen **Anlage K2**

Der Kläger weist entsprechende Funktionsbeeinträchtigungen auf. Seit Anfang Juni 2009 bestehen sensible Störungen in Bereich des vierten bis fünften Fingers der linken Hand, die sich in Missempfindungen äußern. Der Kläger hatte zuvor einen Bänderriss am Sprunggelenk erlitten und war auf Unterarmgehstützen angewiesen. Dabei traten erstmals sensible Störungen der linken Hand auf. Inzwischen haben sich die Beeinträchtigungen verstärkt und die Muskelschwäche zugenommen. Vornehmlich in der linken, zunehmend aber auch in der rechten Hand wird das Greifen auch leichtester Gegenstände zunehmend schwerer und unsicherer. Die Kraftlosigkeit beeinträchtigt bereits gewöhnliche Alltagsverrichtungen, wie z. B. die Körperpflege, das An- und Ablegen von Kleidungsstücken sowie Tätigkeiten im Haushalt, soweit diese

feinmotorischen oder ausdauernden Kräfteinsatz erfordern. Das Tragen von Lasten ist nur mit Einschränkungen möglich. Selbst das Umblättern von Buchseiten ist mit der linken Hand nur noch unvollkommen möglich. Abends und nachts bestehen Schmerzen in den Armen und Beinen, wie nach langen Überanstrengungen, sowie Muskelkrämpfe. Hinzu kommt eine Fußheberparese beidseits. Sie äußert sich durch schleppenden Gang sowie Unsicherheiten z. B. beim Treppensteigen. Diese Gangunsicherheiten treten beim Kläger bereits bei ebenem Untergrund auf, da die sogen. Fußheberschwäche häufig ein Hängenbleiben der Schuhspitze auch an kleinen Bodenunebenheiten mit der Gefahr des Stolperns zur Folge hat.

<b>Beweis:</b>	Befundbericht des Herrn Prof. Dr.	vom 28.09.2009 <b>Anlage K3</b>
	Befundbericht des Herrn Prof. Dr.	vom 02.12.2009 <b>Anlage K4</b>
	Befundschein der Frau M	vom 11.01.2010 <b>Anlage K5</b>

Der Kläger beantragte am 17.12.2009 die Feststellung einer Schwerbehinderung wegen der festgestellten Polyneuropathie sowie Zuerkennung der Merkzeichen „G“ und „aG“. Der Beklagte stellte mit Bescheid vom 09.02.2010 einen GdB von 30 v. H. aufgrund der Polyneuropathie fest. Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch und trug zur Begründung vor, dass die antragsgegenständliche Funktionsbeeinträchtigung und der Gesamtzustand mit einem GdB von 30 v. H. nach Rücksprache mit seinem behandelnden Neurologen, Prof. Dr. , nicht zutreffend bewertet worden sei. In der Entscheidung werde im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Gliedmaßen nicht hinreichend differenziert. Der Kläger beanstandete, dass Prof. Dr. von dem Beklagten nicht gutachterlich angehört wurde. Der Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 26.05.2010 den Widerspruch zurück. In den Entscheidungsgründen wird behauptet, dass während des Widerspruchsverfahrens u. a. Berichte von Prof. Dr. beigezogen worden seien.

<b>Beweis:</b>	Bescheid vom 09.02.2010	<b>Anlage K6</b>
	Widerspruch	<b>Anlage K7</b>
	Widerspruchsbescheid vom 26.05.2010	<b>Anlage K8</b>

Der Kläger verfolgt seinen Anspruch mit der Klage weiter.

## **B. Rechtsausführungen**

Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt (§ 2 II SGB IX). Die Feststellung erfolgt an Hand der Maßstäbe des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und der aufgrund des § 30 Abs. 17 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung (§ 69 I Satz 5 SGB IX). Liegen mehrere

Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt (§ 69 III Satz 1 SGB IX).

Die Feststellung und Bewertung der jeweiligen Funktionsbeeinträchtigungen erfolgt gem. §§ 1 und 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung an Hand der sogenannten „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“. Gem. Ziffer 3.11 der versorgungsmedizinischen Grundsätze (Seite 28) ergeben sich bei Polyneuropathien die Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund motorischer Ausfälle (mit Muskelatrophien), sensibler Störungen oder Kombinationen von beiden. Der GdB ist in Analogie zu den peripheren Nervenschäden einzuschätzen. Bei den sensiblen Störungen und Schmerzen ist zu berücksichtigen, dass schon leichte Störungen zu Beeinträchtigungen – z. B. bei Feinbewegungen – führen können.

Die Bewertung peripherer Nervenschäden richtet sich für die oberen Gliedmaßen nach Ziffer 18.13 der versorgungsmedizinischen Grundsätze, für die unteren Gliedmaßen nach Ziffer 18.14.

Nervenausfälle sind demzufolge hinsichtlich der einzelnen Nerven gesondert zu bewerten (versorgungsmedizinische Grundsätze Seite 96 (obere Extremitäten) und Seite 102 (untere Extremitäten)). Prof. Dr. hat insbesondere Untersuchungen des nervus medianus, des nervus ulnaris, des nervus tibialis sowie des nervus Peroneus vorgenommen. Die Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Bei allen untersuchten Nerven bestehen ausgeprägte axonale als auch demyelinisierende gemischte sensomotorische polyneuropathische Veränderungen. Im nervus ulnaris links konnte zusätzlich ein Leitungsblock nachgewiesen werden. Myographisch erfolgte ein Nachweis neurogener Veränderungen im Sinne ausgeprägter pathologischer Spontanaktivität in der peroneus- und ulnaris-versorgten Muskulatur. Der Befund spreche – so Prof. Dr. – für das Vorliegen einer sensomotorischen, gemischt axonal-demyelinisierenden Polyneuropathie mit zumindest Nachweis eines Leitungsblockes im nervus ulnaris links, so dass differenzialdiagnostisch tomakulöse Polyneuropathie (HNPP) vorliegen kann.

Ferner bestätigte eine neuropathologische Untersuchung auf der Grundlage einer Nerven- und Muskelbiopsie eine periphere Neuropathie mit deutlichem Verlust myelinisierter Nervenfasern und Zeichen der wiederholten De- und Remyelinisierung sowie einer axonalen Schädigung.

Gem. Ziffer 18.13 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze ist bei vollständigem und gleichzeitigigen Ausfall von nervus ulnaris und nervus medianus ein Einzel-GdB von 50 v. H. anzusetzen. Teilausfälle der genannten Nerven sind entsprechend zu bewerten. Die Angabe in den

versorgungsmmedizinischen Grundsätzen bezieht sich auf einen einseitigen Ausfall. Bei dem Kläger liegt ein motorischer Ausfall mit Muskelatrophie des nervus ulnaris und des nervus medianus verbunden mit sensiblen Störungen beidseits, mit Schwerpunkt links, vor. Deshalb ist allein für die Beeinträchtigung der oberen Extremitäten ein Einzel-GdB von 50 v. H. gerechtfertigt.

Gem. 18.14 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (dort Seite 102) ist ein vollständiger Ausfall des nervus peroneus communis oder profundus einseitig mit 30 v. H. zu bewerten. Im Falle des Klägers liegt ein beidseitige, links-betonte, Fußheberparese vor. Sie beruht auf einer Schädigung der genannten Nerven. Aufgrund der beidseitigen Betroffenheit ist für die unteren Extremitäten ein Einzel-GdB von 50 v. H. anzusetzen.

In der Gesamtschau rechtfertigt dies einen Gesamt-GdB von nicht unter 50 v. H.

Außerdem ist die Zuerkennung des Merkzeichens "G" (erhebliche Beeinträchtigung im Straßenverkehr) begründet:

In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden (§ 146 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Bei der Prüfung der Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt es nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse des Einzelfalles an, sondern darauf, welche Wegstrecken allgemein – d. h. altersunabhängig von nicht behinderten Menschen – noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als ortsübliche Wegstrecke in diesem Sinne gilt eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.

Die Voraussetzungen für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr infolge einer behinderungsbedingten Einschränkung des Gehvermögens sind gemäß Teil D, Ziff. 1, Seite 114 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze als erfüllt anzusehen, wenn auf die Gehfähigkeit sich auswirkende Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Dies ist hier der Fall.

Darüber hinaus können die Voraussetzungen bei Behinderungen an den unteren Gliedmaßen mit einem GdB unter 50 gegeben sein, wenn diese Behinderungen sich auf die Gehfähigkeit besonders auswirken. Diese Voraussetzung ist bei dem Kläger ebenfalls erfüllt, da er – wie dargestellt – aufgrund einer Fußheberparese und den damit verbundenen

Unsicherheiten, Kraftlosigkeit und Schmerzen nicht mehr in der Lage ist,  
Strecken im genannten Ausmaß zurückzulegen.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Koch  
Rechtsanwalt

AZ.:  
Name: |



### Gutachtliche Stellungnahme

Erstmals im September 2009 wurde im Klinikum Braunschweig der Verdacht auf eine familiäre Polyneuropathie erhoben. Ein weiterer stationärer Aufenthalt im November 2009 bestätigte die Diagnose.

Im Schreiben aus der Klinikum Braunschweig, neurologische Klinik vom 26.11.10 heißt es, daß eine Besserung nicht zu erwarten sei. Konkrete Behandlungsmöglichkeiten gebe es nicht. Es sei mit einem langsam progredienten Verlauf zu rechnen. Sei der letzten Vorstellung im Jahre 2009 sei von einer weiteren Akzentuierung der neurologischen Ausfälle auszugehen.

In dieser Klinik wurden bei der letzten Untersuchung deutliche Fußheberlähmungen mit Linksbetonung gefunden, außerdem eine Ulnarisläsion links. Es bestand ein Steppergang, ein Hackengang war nicht möglich. Nach dem dargestellten Ausmaß erscheint der vorgeschlagene GdB von 50 angemessen. Eine Rückdatierung bis Dezember 2009 erscheint nicht angezeigt.

Bei einer allmählichen Entwicklung der Symptomatik kann frühestens ab Mitte 2010 diese Bewertung angenommen werden.

Ab Juli 2010 lautet der Katalog:

1. familiäre Polyneuropathie  
Teil-GdB 50

Gesamt-GdB 50

Die Voraussetzungen für G sind erfüllt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. M.'.

Dr.M  
Sozialmedizin



U

**Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie**

Domhof 1, 31134 Hildesheim

Nds. Landesamt f. Soziales, Jugend u. Familie  
Postfach 10 08 44 \* 31108 Hildesheim

EINGANG  
02. Feb. 2011  
RA KOCH

Sozialgericht Braunschweig  
Am Wendentor 7  
38100 Braunschweig

Auskunft erteilt  
Frau

Ihr Zeichen, Ihre Vfg. vom  
S 11 SB 177/10, 07.12.2010

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen  
SR1.

Telefon Durchwahl  
(05121)304-  
Fax  
(05121)304-

Hildesheim, den  
26.01.2011

In dem Rechtsstreit

T

J.

**Land Niedersachsen,**  
vertreten durch das  
Niedersächsische Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie

Bevollmächtigter:  
RA Peter Koch

gibt der Beklagte nach Prüfung des Klagebegehrens unter ärztlicher Beteiligung folgendes Teilerkenntnis ab:

**Der Grad der Behinderung wird ab 07/2010 insgesamt mit 50 (i.W. fünfzig) festgestellt.  
Das Merkzeichen G wird von demselben Zeitpunkt an festgestellt.**

Gleichzeitig wird die Funktionsbeeinträchtigung im Begründungsteil des Bescheides wie folgt neu bezeichnet:

" Familiäre Polyneuropathie ".

Der Beklagte behält sich im Falle einer künftigen wesentlichen Änderung der gesundheitlichen oder rechtlichen Verhältnisse vor, einen Aufhebungsbescheid nach § 48 SGB X zu erteilen.



Dienstgebäude  
Domhof 1  
31134 Hildesheim

**Parkplatz**  
und Eingang  
am Dienstgebäude

**Besuchszeiten**  
Mo.-Do. 9.00-15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
(0 51 21) 304-0  
**Telefax**  
(0 51 21) 304-611  
(0 51 21) 304-595

**Paketanschrift**  
Domhof 1  
31134 Hildesheim

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 496  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96  
E-Mail: Poststelle.LSHildesheim@ls.niedersachsen.de

Soweit das Klagebegehren (Feststellung eines GdB von 50 sowie des Merkzeichens G bereits ab Antragseingang am 21.12.2009) über das vorstehende Teilanerkennnis hinausgeht, wird weiterhin Klageabweisung beantragt.

Auf die Stellungnahme des ärztlichen Beraters des Beklagten vom 14.01.2011 (s. Anlage) wird ergänzend hingewiesen.

Anlagen: 2 Durchschriften  
3 Fotokopien der gutachtlichen Stellungnahme

Im Auftrage

Büthe

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Sozialgericht Braunschweig  
Postfach 42 65

38032 Braunschweig

Hannover, den 07.02.2011  
Aktenzeichen: Ko 141/2010  
(Bitte stets angeben)

**S 11 SB 177/10**

**In dem Rechtsstreit**

**F**

**./ Niedersächsisches Landesamt für Soziales**

erklären wir hiermit namens und im Auftrag des Klägers, dass das  
Teilanerkennntnis angenommen und der Rechtsstreit insgesamt für  
erledigt erklärt wird.

Koch  
Rechtsanwalt

**Peter Koch**

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Joseph M. Sobaci**

Betreuungsrecht  
Allgemeines Zivilrecht  
Verkehrsrecht  
Miet- und WEG- Recht

**Hans-Georg Krahl**

Arbeitsrecht  
Handwerksrecht  
Bauvertragsrecht

**Dr. Jens Grote**

Versicherungsrecht  
Gesellschaftsrecht

**Katrin Lütge**

Arbeitsrecht  
Familienrecht  
Verkehrsrecht  
Allgemeines Vertragsrecht

Hohenzollernstraße 25  
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182  
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de  
Internet: www.rkb-recht.de

Bankverbindung:

Commerzbank Hannover  
BLZ: 250 400 66  
Kto.-Nr.: 24 62 950